

**VERORDNUNG (EG) Nr. 547/1999 DER KOMMISSION**  
**vom 12. März 1999**  
**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2802/95 zur Einreihung von bestimmten**  
**Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates  
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische  
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2261/  
98<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten  
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung  
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der  
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu  
erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine  
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten  
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch  
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die  
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder  
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-  
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher  
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige  
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-  
wenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. März 1999

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2802/95 der Kommission  
vom 4. Dezember 1995 zur Einreihung bestimmter  
Waren in die Kombinierte Nomenklatur<sup>(3)</sup> wurde die in  
dem entsprechenden Anhang unter Nummer 1 beschrie-  
bene Ware als Getränk eingereiht, ohne daß dabei deren  
besondere therapeutische und prophylaktische Wirkung  
bei der Behandlung von Anämie infolge von Eisenmangel  
berücksichtigt wurde, so daß die Einreihung dieser Ware,  
die als Arzneiware anzusehen ist, geändert werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den  
Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Einreihung der im Anhang zur Verordnung (EG) Nr.  
2802/95 unter Nummer 1 beschriebenen Ware wird  
durch die im Anhang festgelegte Einreihung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

*Für die Kommission*

Mario MONTI

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 292 vom 30. 10. 1998, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 291 vom 6. 12. 1995, S. 5.

## ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>Bernsteinfarbener Sirup, in 125-ml-Flaschen aufgemacht, zur Behandlung von Eisenmangel, der typisch für bestimmte Anämieformen ist.</p> <p>Das Erzeugnis hat folgende Zusammensetzung (je 100 g):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Natriumferedetat: 4,13 g<sup>(1)</sup></li> <li>— Sorbit: 24 g</li> <li>— Glycerin: 13 g</li> <li>— Citronensäure: 0,1 g</li> <li>— 95° Ethylalkohol: 0,09 g</li> <li>— Aroma: 0,01 g</li> <li>— p-Hydroxybenzoesäure-n-Propylester: 0,01 g</li> <li>— p-Hydroxybenzoesäuremethylester: 0,08 g</li> <li>— Wasser: Q.S.P.</li> </ul>	3004 90 19	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 3004, 3004 90 und 3004 90 19.</p> <p>Das Erzeugnis ist, wegen seiner Zusammensetzung und seiner Verwendung zu therapeutischen Zwecken, als Arzneiware anzusehen.</p>

<sup>(1)</sup> Das Natriumferedetat ist ein löslicher Eisenkomplex von kristallisiertem, natriumhaltigem Ethylendiamintetracetat.